S 15 AL 78/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 78/21 ER
Datum	01.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AL 58/21 B ER
Datum	21.06.2021

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde

Der wÃ¶rtlich gestellte Antrag

die angehÃ¤ngten Bescheide der Beklagten zu 1) vom 26. u 29.01.2021 mit Poststempel, von gestern heute zugegangen werden auf den WIDERSPRUCH des KlÃ¤gers aufgehoben; das Verhalten aller Beklagten wird fÃ¼r rechtswidrig erklÃ¤rt, die gesamtschuldnerische LeistungsgewÃ¤hrung durch alle Beklagte wird angeordnet, sowie die Auskunftserteilung durch die Beklagte zu 1).

Die Beklagten werden verurteilt eine vollstÃ¤ndige und qualifizierte Potentialanalyse vorzulegen, sowie konkrete HilfsplÃ¤ne.

Die Beklagten werden verurteilt eine vollstÃ¤ndige und qualifizierte

Eingliederungsvereinbarung vorzulegen.

Die Beklagten werden verurteilt die aus dem Anhang ersichtlichen Fahrtkosten und fÃ¼r die Dauer des ArbeitsverhÃ¤ltnisses jegliche anfallenden Fahrtkosten zu erstatten.

Die Beklagten werden verurteilt umfassenden sozialtherapeutische und psychologische MaÃnahmen zur Aufnahme und zum Erhalt des ArbeitsverhÃ¤ltnisses anzubieten und zu finanzieren.

Die Beklagten werden verurteilt dem KlÃ¤ger eine konkrete Unterbringung anzubieten und zu finanzieren.

Die Beklagten werden verurteilt dem KlÃ¤ger ein konkretes qualifiziertes berufsbegleitendes Weiterqualifizierungsangebot zu unterbreiten und zu finanzieren.

sowie nach Antragserweiterung mit Schriftsatz vom 22. MÃ¤rz 2021

die Beklagte wird verurteilt dem KlÃ¤ger aus ihrem freien Budget eine Wohnung nebst Kaution zu finanzieren

der Einstellungsbescheid der Beklagten vom 19.02.2021 wird aufgehoben.

hat vollumfÃ¤nglich keine Aussicht auf Erfolg. Hierbei hat das Gericht neben den wÃ¶rtlich gestellten AntrÃ¤gen ebenso durch Auslegung nach Â§ 123 SGG die damit verbundenen Begehren des Antragstellers zugrunde gelegt. StreitgegenstÃ¤ndlich sind allein die Begehren gegenÃ¼ber der im Rubrum benannten Antragsgegnerin. Die Verfahren bzgl. des Jobcenters Frankfurt a.M. und das Sozialamt der Stadt Frankfurt werden unter eigenstÃ¤ndigen Aktenzeichen gesondert gefÃ¼hrt.

Der Entscheidung der Kammer steht nicht das Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende entgegen. Denn das Ablehnungsgesuch ist unzulÃ¤ssig, da offensichtlich rechtsmissbrÃ¤uchlich.Â

Nach Â§ 60 Abs. 1 S. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 42 Abs. 1 Alt. 2 ZPO kann ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Sie findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (Â§ 42 Abs. 2 ZPO). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsÃ¤chlich befangen ist; maÃgeblich ist vielmehr allein, ob ein Beteiligter, von einem vernÃ¼nftigen Standpunkt aus betrachtet, berechtigten Anlass hat, an der Unparteilichkeit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Subjektive, unvernÃ¼nftige ErwÃ¤gungen scheiden als Ablehnungsgrund aus. Zweifel an der Unparteilichkeit mÃ¼ssen ihren Grund in einem Verhalten des Richters haben.

Ausweislich der Vielzahl der Verfahren ist der Antrag rechtsmissbrÃ¤uchlich. Dem Antragsteller geht es nicht um die Verhinderung der Befassung der Vorsitzenden

mit dem vorliegenden Verfahren (und dem materiellen Recht), sondern lediglich um die BeschÃ¤ftigung der Vorsitzenden mit einem weiteren Antrag. Dies reiht sich ein in die Ã¼bliche Praxis des Antragstellers, in den ersten SchriftsÃ¤tzen eines Verfahrens im Abstand von wenigen Verfahren neben dem Befangenheitsantrag VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge zu erheben, Prozesskostenhilfe ohne Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen sowie die Beiordnung nach Â§ 72 SGG zu beantragen und die Vorsitzende sodann wegen Rechtsbeugung abzulehnen (vgl. hierzu auch S 2 SF 79/20).

Soweit der Antragsteller FÃ¶rderungsmaÃnahmen, seit es nach Â§Â§ 45 oder 81 SGB III, oder nach Â§Â§ 112 ff. SGB III oder Â§Â§ 9 ff. SGB VI im Rahmen der ZustÃ¤ndigkeit der Antragsgegnerin als RehabilitationstrÃ¤ger begehrt, oder auch sonstige ArbeitsvermittlungsbemÃ¼hungen der Antragsgegnerin ist ein RechtschutzbedÃ¼rfnis des Antragstellers nicht ersichtlich. Die nunmehr seit November 2018 vorliegende Historie des Antragstellers sowohl in der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin als auch im Gerichtsverzeichnis zeigt Ã¼berdeutlich, dass die Antragsgegnerin zu jeder Zeit, in der sich der Antragsteller wegen Arbeitslosigkeit an sie gewandt hat, stets ihrer gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Vermittlung in Arbeit sowie zur Verminderung und Aufhebung von Vermittlungshemmnissen versucht hat nachzukommen. Die Antragsgegnerin versucht insbesondere seit November 2020 den Antragsteller regelmÃ¤Ãig zu VermittlungsgesprÃ¤chen einzuladen, ihn telefonisch zu erreichen, schickt ihm Stellenangebote und hat ihm zudem bereits Leistungen zur Aufnahme einer neuen BeschÃ¤ftigung bewilligt. Die Antragsgegnerin kommt ihren gesetzlichen Verpflichtungen, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs des Antragstellers nachgewiesen sind, nach. Der Antragsgegnerin ist es ohne zumindest ein persÃ¶nliches GesprÃ¤ch mit dem Antragsteller, sei es telefonisch oder persÃ¶nlich vor Ort, gar nicht mÃ¶glich, Ã¼ber die Berufsausbildung und die bisherigen TÃ¤tigkeiten hinaus ein Profil des Antragstellers zu erstellen oder auch Vermittlungsbedarfe zu erkennen. DemgegenÃ¼ber steht das Verhalten des Antragstellers in enormen Widerspruch zu dem nun geltend gemachten Begehren. Der Antragsteller hat sich bisher nicht nur geweigert, zu VermittlungsgesprÃ¤chen zu erscheinen, sondern ist ausweislich der aktenkundigen Emails bereits nicht bereit, eine Telefonnummer fÃ¼r eine telefonische Kontaktaufnahme mitzuteilen. Das gesamte Verhalten des Antragstellers gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin, auch in der Vielzahl an anhÃ¤ngigen Gerichtsverfahren, ist darauf ausgerichtet, jegliche VermittlungsbemÃ¼hungen der Antragsgegnerin zu vermeiden. Stellenangebote lehnt er vollumfÃ¤nglich ab. Allein aufgrund des Antragstellers ist es der Antragsgegnerin nicht mÃ¶glich, vertieft zu prÃ¼fen, welche FÃ¶rdermaÃnahmen fÃ¼r den Antragsteller in Betracht kommen. Dem Antragsteller wÃ¤re es zudem ein leichtes, sein Begehren gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin zu erreichen, indem er sich konstruktiven GesprÃ¤chen mit den Arbeitsvermittlern zur VerfÃ¼gung stellen wÃ¼rde und sodann an den Vermittlungshemmnissen, ggf. mit UnterstÃ¼tzung der Antragsgegnerin, arbeiten wÃ¼rde. Es ist zu vermuten, dass bei dem Antragsteller erhebliche Hemmnisse vorliegen, die es ihm zwar ermÃ¶glichen, eine Arbeit zu finden und aufzunehmen, sodann jedoch bedingen, dass er diese relativ schnell wieder verliert. Welche FÃ¶rdermaÃnahmen diesbezÃ¼glich in Betracht kommen, bedarf jedoch tiefgreifender Ermittlungen, die ohne Zusammenarbeit mit dem

Antragsteller nicht mÃ¶glich sind. Gerichtlichen Eilrechtsschutzes bedarf es zum Erreichen des wÃ¶rtlich beantragten Begehrens des Antragstellers nicht.

Der auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz verstandene Antrag ist wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig (Â§ 202 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 17 Abs. 1 S. 2 GVG; u.a. S 15 AL 105/21 ER). Aufgrund dessen hat das Gericht von einer Verweisung an das hierfÃ¼r grundsÃ¤tzlich zustÃ¤ndige Verwaltungsgericht abgesehen.

Ebenso liegt doppelter RechtshÃ¤ngigkeit bezÃ¼glich der WeitergewÃ¤hrung des Arbeitslosengeldes Ã¼ber den 19. Februar 2021 hinaus vor (Â§ 202 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 17 Abs. 1 S. 2 GVG; u.a. S 15 AL 105/21 ER).

Soweit der Antragsteller die Erstattung der Fahrkosten fÃ¼r die Tageskarten vom 21. Januar und vom 29. Januar 2021, sowie fÃ¼r die wÃ¤hrend des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ab 1. Februar 2021 begehrt, ist der Antrag wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig (Â§ 202 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 17 Abs. 1 S. 2 GVG; u.a. S 15 AL 18/21 ER; S 15 AL 72/21 ER).Â

Im Ãbrigen ist der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten als Antrag nach Â§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG statthaft und zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerseite vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nÃ¤mlich einen Sachverhalt, der die EilbedÃ¼rftigkeit der Anordnung begrÃ¼ndet, voraus. Vorausgesetzt wird, dass der Antragstellerin durch das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann, weil in der Zwischenzeit irreparable Rechtsnachteile eintreten kÃ¶nnen.

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nÃ¤mlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Keller in: Meyer-Ladewig et al., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 27; 29 m.w.N.). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne RÃ¼cksicht auf den Anordnungsgrund grundsÃ¤tzlich abzulehnen, weil ein schÃ¼tzenswertes Recht nicht vorhanden ist.

Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begrÃ¼ndet, so vermindern sich die Anforderungen an einen Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gÃ¤nzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich ist, ist im Wege einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange der Antragssteller umfassend in die AbwÃ¤gung einzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mÃ¼ssen sich die Gerichte schÃ¼tzend und fÃ¶rdernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG Beschl. v. 12.05.2005 â□□ 1 BvR 569/05).

Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gemÃ¤Ã□ Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Dabei ist, soweit im Zusammenhang mit dem Anordnungsanspruch auf die Erfolgsaussichten abgestellt wird, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschlieÃ□end zu prÃ¼fen (vgl. BVerfG Beschl. v. 12.05.2005 â□□ 1 BvR 569/05). Die Glaubhaftmachung bezieht sich im Ã□brigen lediglich auf die reduzierte PrÃ¼fungsdichte und die nur eine Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Ã□berzeugungsgewissheit fÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes (Keller in: Meyer-Ladewig et al., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 16b; 41).

Das Gericht kann diesbezÃ¼glich keine EilbedÃ¼rftigkeit, insbesondere keine Gefahr eines wesentlichen Nachteils, mit der erforderlichen Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit erkennen. Denn der Antragsteller begehrt Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit vor Antragstellung. In diesem Fall ist eine einstweilige Anordnung regelmÃ¤Ã□ig ausgeschlossen, da solche grundsÃ¤tzlich ab Eingang des Eilantrags bei Gericht zuzusprechen sind (vgl. Hess. LSG Beschl. v. 22.06.2011 â□□ L 7 AS 700/10 B ER, juris, Rn. 27; Keller in: Meyer-Ladewig et. al., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 35a m.w.N.). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung muss fÃ¼r die Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig sein; d.h. es muss eine dringliche Notlage vorliegen, die eine sofortige Entscheidung erfordert. Eine solche Notlage ist bei einer GefÃ¤hrdung der Existenz oder erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen zu bejahen. Diese AusnahmemÃ¶glichkeit gilt aber nicht, wenn Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit begehrt werden, weil eine GefÃ¤hrdung der Existenz rÃ¼ckwirkend nicht mÃ¶glich ist. Vergangene ZeitrÃ¤ume sind vorbei und nicht mehr einstweilen regelungsfÃ¤hig. Eine Regelung im Wege des Eilverfahrens kann an Situationen in der Vergangenheit nichts mehr verÃ¤ndern. Eine Entscheidung Ã¼ber Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit wÃ¼rde den eigentlichen Anspruch im Wege des Eilverfahrens regeln, was aber grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig ist. Der Antragsteller muss fÃ¼r die rÃ¼ckwirkend begehrten Leistungen das gesetzlich vorgesehene Verfahren einhalten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist vorliegend, insbesondere im Hinblick auf den bereits bezahlten Betrag, nicht erkennbar.

Ebenso ist der Antrag auf Stellung einer Unterkunft bzw. Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r diese unbegrÃ¼ndet. Es fehlt bereits ein Anordnungsanspruch. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage, nach der die Antragsgegnerin fÃ¼r die Stellung einer

Unterkunft bzw. fÃ¼r die Ãbernahme der Kosten der Unterkunft grundsÃ¤tzlich zustÃ¤ndig wÃ¤re.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 ABs. 1 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Das statthafte Rechtsmittel der Beschwerde ergibt sich aus Â§ 172 Abs. 1 SGG.

Erstellt am: 17.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024